



10/SN-300/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit,  
 Sport und Konsumentenschutz  
 Radetzkystraße 2  
 1031 W i e n

Zl. 228/93

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG Zl. ....-GE/19..... Datum: 24. SEP. 1993 Verteilt .....
--

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft:** Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der  
 Patientenrechte in Österreich (österreichische  
 Patientencharta)  
 GZ. 21.645/7-II/A/5/93

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG Zl. 53 .....-GE/19..... Datum: 24. SEP. 1993 Verteilt 24. Sep. 1993 Ju	<i>Dr. Juristyn</i>
---	---------------------

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung, zum Entwurf der Österreichischen Patientencharta Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf wird in Anbetracht seiner Zielsetzung begrüßt; es ist richtig, den Einzelnen im Krankheitsfall unter besonderen Schutz zu stellen. Grundsätzlich bestehen daher gegen den vorliegenden Entwurf weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken.

Wünschenswert erscheint eine sprachliche Überarbeitung des allzusehr im "Juristendeutsch" abgefaßten Entwurfes, wobei auf sprachliche und rechtliche Klarheit und Eindeutigkeit zu achten wäre. Hingewiesen wird neben anderen Beispielen insbesondere auf

Art. 34: "Im Zusammenhang mit der Haftung für ..."

Art. 33: "transparent; sachlicher Weise"

Art. 22: "ein Wahlrecht für Hebammen und sonstige Therapeuten"

Art. 18: "zu bestimmende Vertreter; bestimmte Vertreter" anders  
 Art. 36 gesetzliche Vertreter".

- 2 -

Die normative Systematik könnte noch besser strukturiert werden. Als Beispiel neben anderen wäre Art. 24 sachlich als ABS. 2 des Art. 20 anzuordnen.

Wien, am 16. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär